

## **Satzung des FV Ihmert/Bredenbruch**

### **§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen "FV Ihmert/Bredenbruch".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V..

Der Sitz des Vereins ist Hemer-Ihmert.

### **§ 2 (Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 (Zweck des Vereins)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

Der Vereinszweck wird erreicht durch das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden, die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes, den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen, die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen und die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

### **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung)**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5 (Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 (Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit)**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage kann der Vorstand beschließen, dass Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Pauschalen dürfen in der Regel den jeweils gesetzlich geregelten maximalen Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG nicht übersteigen.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge und Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern und Übungsleiterinnen abzuschließen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins Honorarzahlungen zu vereinbaren. Im Übrigen können Mitglieder und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vereins einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Vergütungen bzw. Aufwendungsersatz können nur innerhalb des Kalenderjahres der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Einzelheiten zu den vereinsinternen Geschäftsabläufen werden durch den Gesamtvorstand in der Finanzordnung geregelt.

#### **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

#### **§ 9 (Beiträge)**

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Darüber hinaus kann, wenn es der Finanzierung besonderer Vorhaben oder der Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins dient, eine besondere Umlage erhoben werden, die in einer Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen werden muss.

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist jeweils zur Hälfte am dritten Werktag des zweiten Monats des neuen Kalenderhalbjahres fällig. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Beiträge und Umlagen im Lastschriftverfahren eingezogen werden. Bei Eintritt während des Kalenderjahres wird der anteilige Beitrag sofort eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt wurden, sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

#### **§ 10 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ältestenrat.

## **§ 11 (Vorstand)**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/der ersten und zweiten Geschäftsführer/in, dem/der sportlichen Leiter/in, dem/der ersten und zweiten Schatzmeister/in, dem/der ersten Beisitzer/in und dem/der zweiten Beisitzer/in. Jedes Mitglied des Vorstands ist alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die erste Vorsitzende, der/die erste Geschäftsführer/in, der/die zweite Schatzmeister/in und der/die zweite Beisitzer/in werden in geraden Kalenderjahren gewählt, der/die zweite Vorsitzende, der/die zweite Geschäftsführer/in, der/die erste Schatzmeister/in, der/die sportliche Leiter/in und der/die erste Beisitzer/in werden in ungeraden Kalenderjahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis das Amt neu gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 12 (Vereinsordnungen)**

Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das [Vereinsregister](#) eingetragen.

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

a) Ehrenordnung, b) Beitragsordnung, c) Finanzordnung, d) Geschäftsordnung, e) Abteilungsordnung.

Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.

## **§ 13 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Wahl des Ältestensrats, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einen Aushang im Vereinsheim sowie online auf der vereinseigenen Website. Hierbei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung hinzuzufügen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand die von den Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied, das zum Zeitpunkt der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung sein 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitglieds, das zum Zeitpunkt der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann nur durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 14 (Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt den/die 1. und den/die 2. Kassenprüfer/in jeweils für eine Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Der/die 1. Kassenprüfer/in wird in geraden Kalenderjahren gewählt, der/die 2. Kassenprüfer/in wird in ungeraden Kalenderjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 15 (Auflösung des Vereins)**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Hemer, welche es fünf Jahre festzulegen und es einem eventuell in dieser Zeit neu gegründeten Sportvereins in den Ortsteilen Ihmert oder Bredenbruch, der die Satzungen dieses Vereins anerkennt, wieder zur Verfügung zu stellen.

Nach Ablauf dieser Frist muss die Stadt das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den Ortsteilen Ihmert und Bredenbruch verwenden.

## **§ 16 (Ältestenrat)**

Der Ältestenrat besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Ältestenrats werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der Ältestenrat berät den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten und wird hierfür vom 1. Vereinsvorsitzenden zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen. Er besitzt in diesen Sitzungen kein Stimmrecht. Der Ältestenrat wahrt, pflegt und fördert die Tradition des Vereins. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Mitglieder des Ältestenrats sein.

## **§ 17 (Gültigkeit der Satzung)**

Diese Satzung wurde am 10.08.2013 in Iserlohn von der Gründungsversammlung beschlossen, ist am 09.11.2013 durch eine Mitgliederversammlung überarbeitet und am 28.02.2015, am 20.11.2020 und am 25.06.2021 jeweils durch eine Mitgliederversammlung geändert worden. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ihmert, den 28.11.2022